

SATZUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFTSBUNDES

Gültig seit 27. Februar 2016



WIRTSCHAFTSBUND

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

(1)

Der Verein trägt den Namen »Österreichischer Wirtschaftsbund« (ÖWB). Er ist im Rahmen der Österreichischen Volkspartei die Berufsorganisation der in der Wirtschaft selbständig oder in leitender Stellung Tätigen.

(2)

Der ÖWB hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien und erstreckt seine Tätigkeit durch Landesgruppen auf das ganze Bundesgebiet.

(3)

Vereinigungen und Zweigvereine, die der Zielsetzung des ÖWB entsprechen müssen, können für den Bereich der Freien Berufe sowie für andere Aufgaben gebildet werden. Die nähere Regelung erlässt das Präsidium des ÖWB.

§ 2

ZWECK

Der Österreichische Wirtschaftsbund verfolgt den Zweck, die von der Österreichischen Volkspartei vertretenen Grundsätze durchzusetzen, die von ihr vertretenen Gruppen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung zu fördern, ihnen bei allen staatlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen die ihnen zukommende Vertretung und Geltung zu erwirken, schließlich die Interessen seiner Einzelmitglieder zu vertreten und sie entsprechend zu beraten.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

Zur Erreichung seines Zweckes bedient sich der ÖWB insbesondere:

(1)

- a) Der Einflussnahme auf die Wahlen in allen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpern und wirtschaftlichen Organisationen, auf die Information bei Erlassung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen der Behörden und Selbstverwaltungskörper im allgemeinen und in einzelnen Fällen;
- b) Werbung für seine Ziele durch Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen sowie Herausgabe von Druckschriften, durch Filme sowie geeignete Sendungen in Rundfunk, Fernsehen etc.;
- c) Errichtung von Rechts- und Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und dergleichen zur Aufklärung und Schulung der Mitglieder; Herstellung von Kontakten zu allen Berufsgruppen;
- d) Abhaltung von Veranstaltungen wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Natur;
- e) Befürwortungen und Interventionen im Interesse einzelner Mitglieder;
- f) Errichtung von Unterstützungsfonds der Landesgruppen nach deren Beschluss.

§ 4

GELDMITTEL

(1)

Die erforderlichen Geldmittel für die Erreichung der angestrebten Ziele werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, unentgeltliche Zuwendungen und Einkünfte aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie durch Sonderbeiträge der Mandatäre und

sonstige vom ÖWB in Körperschaften oder anderen Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Personen aufgebracht.

(2)

Die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge werden von den Landesgruppen eingehoben. Der Höchstsatz des Mitgliedsbeitrages beträgt 3 Prozent des vom Mitglied erzielten geschäftlichen Einkommens nach Abzug der Einkommensteuer oder drei Promille des vom Mitglied erzielten umsatzsteuerpflichtigen Jahresumsatzes. Die nähere Regelung wird von jeder Landesgruppe für ihren Bereich getroffen.

§ 5

MITGLIED

- a) Die Mitglieder setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden, Familien- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- b) Ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder können Personen sein, die entweder selbständig oder in leitender Stellung tätig sind bzw. Pensionsbezieher nach diesen Berufsgruppen.
- c) Ordentliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Österreichischen Volkspartei.
- d) Außerordentliche oder unterstützende Mitglieder können auch juristische Personen werden. Die Aufnahme als außerordentliches oder unterstützendes Mitglied bewirkt nicht die Mitgliedschaft zur Österreichischen Volkspartei.
- e) Als Familienmitglieder können alle Personen beitreten oder geführt werden, in deren Familien ein ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ist.
- f) Ehrenmitglieder werden infolge ihrer Verdienste um die Wirtschaft oder um den ÖWB berufen.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied bzw. durch Berufung zum Ehrenmitglied erworben.

(2)

Die Bewerbung um die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied ist bei der Orts-, Bezirks- oder Landesgruppe vorzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der zuständigen Landesgruppe, bei ordentlichen Mitgliedern im Einvernehmen mit der zuständigen Landesparteileitung. Die Landesgruppe kann die Aufnahme ablehnen; dagegen kann ein schriftlicher Einspruch innerhalb 14 Tagen an die Bundesleitung des ÖWB eingebracht werden.

(3)

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des nach dem Wohnsitz des zu ernennenden Ehrenmitgliedes zuständigen Landesgruppenobmannes vom Präsidium des ÖWB berufen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des ÖWB zu beanspruchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Die Wählbarkeit zu Funktionen im ÖWB, die gleichzeitig mit einer Funktion innerhalb der ÖVP verbunden sind, steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

d) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des ÖWB nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen des ÖWB sowie Beschlüsse einzuhalten und die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Den Tod
- c) Bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
- d) Ausschluss

(2)

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an die zuständige Bezirks- oder Landesgruppe erfolgen. Der Austrittsmeldung ist der ÖWB-Ausweis beizuschließen und fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Landesgruppenleitung und wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Schiedsgericht der Bundesleitung angerufen werden. Unbedingte Ausschließungsgründe für ordentliche Mitglieder sind der Beitritt zu einer anderen politischen Partei und die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zwei aufeinander folgender Jahre zu entrichten.

B) BESTIMMUNGEN ÜBER ORGANE DES ÖWB

§ 9 ORGANE DES ÖWB

Organe sind:

- a) der Präsident
- b) das Präsidium
- c) die ÖWB-Arbeitsgemeinschaft im Parlament
- d) die Generalversammlung
- e) das Schiedsgericht

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident und seine Stellvertreter
- b) die Obmänner der Landesgruppen
- c) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB in eine der folgenden Funktionen berufen wurden:
 - aa) Mitglied der ÖVP-Bundesparteilung mit beschließender Stimme
 - bb) Präsident und Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich
 - cc) Mitglied der Bundesregierung
 - dd) Obmann des Parlamentsklubs der ÖVP
- d) Obmann der ÖWB-Arbeitsgemeinschaft im Parlament
- e) Finanzreferent
- f) Generalsekretär
- g) Im Bedarfsfalle können bis zu höchstens vier weitere Mitglieder über Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium mit Sitz und Stimme kooptiert werden.

§ 11 ÖWB-ARBEITSGEMEINSCHAFT IM PARLAMENT

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) Die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB auf Grund einer Wahl in den Nationalrat oder Bundesrat gewählt wurden,
- b) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB Mitglieder der Bundesregierung sind,
- c) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des Obmannes der Arbeitsgemeinschaft von der Arbeitsgemeinschaft kooptiert werden.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

(1)

Der Generalversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des ÖWB-Präsidiums,
- b) die Mitglieder der Landesgruppenvorstände,
- c) die Mitglieder der ÖWB-Arbeitsgemeinschaft im Parlament nach § 11, Abs. a) und b),
- d) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB Mitglieder einer Landesregierung oder eines Landtages sind,
- e) die ÖWB-Mitglieder, die Präsidenten, Vizepräsidenten der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammern sind,
- f) die ÖWB-Mitglieder, die Obmänner der Sparten der Wirtschaftskammer Österreich sind; wenn der Obmann einer Bundessparte nicht ÖWB-Mitglied ist, tritt an seine Stelle das ÖWB-Mitglied, das Bundesspartenobmann-Stellvertreter ist,
- g) die Präsidenten der Kammern der Freien Berufe auf Bundesebene, sofern sie ÖWB-Mitglieder sind, das ÖWB-Mitglied, das Vorsitzender der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe ist,

- h) Delegierte aus den Landesgruppen, wobei für je angefangene 2000 Mitglieder ein Delegierter zu entsenden ist,
- i) die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Frau in der Wirtschaft auf Landes- und Bundesebene,
- j) die Vorsitzenden der vom ÖWB errichteten Vereinigungen und Zweigvereine nach § 1 Abs. (3).

(2)

Ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Zehntel jener Mitglieder, die der Generalversammlung angehören, kann vom Präsidenten die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 13

WIRKUNGSBEREICH DES PRÄSIDENTEN

(1)

Der Präsident und der Generalsekretär (§ 14 Abs. 2) bilden das Leitungsorgan gemäß § 5 Abs. 3 VerG. Die mit ihrer Funktion verbundenen Zuständigkeiten bleiben gewahrt

(2)

- a) Der Präsident vertritt den ÖWB nach außen.
- b) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Generalversammlung ein, er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung verantwortlich.
- c) Der Präsident verwaltet das Vereinsvermögen, bestellt bzw. entlässt die Angestellten und überwacht die Erledigung der Vereinsgeschäfte.

(3)

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen durch einen Stellvertreter ausgeübt. Die Person des Stellvertreters sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der Präsident nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer der Verhinderung.

(4)

Der Stellvertreter, der den Präsidenten dauernd in vollem Umfange vertritt, führt den Titel »Geschäftsführender Präsident«.

§ 14

WIRKUNGSBEREICH DES PRÄSIDIUMS

(1)

Das Präsidium bestellt über Vorschlag des Präsidenten den Finanzreferenten.

(2)

Das Präsidium bestellt über Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär, der für die laufenden Angelegenheiten der Bundesleitung sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich ist.

(3)

Das Präsidium legt die Beitragsanteile der Landesgruppen an die Bundesleitung sowie die Sonderbeiträge nach § 4 fest.

(4)

Das Präsidium genehmigt und beschließt die Satzungen der ÖWB-Vereinigungen und Zweigvereine, ihre Abänderung sowie deren Auflösung.

(5)
Die ÖWB-Vereinigungen und Zweigvereine legen ihren Jahresabschluss dem Präsidium zur Genehmigung vor.

(6)
Das Präsidium beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Präsidenten und der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 15 WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Aufgabe der Generalversammlung ist:

- (1)
Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter,
- (2)
Entlastung des ÖWB-Präsidiums unter Einschluss des Rechnungsabschlusses,
- (3)
Wahl eines ständigen Mitglieds des Schiedsgerichtes und eines Ersatzmitglieds,
- (4)
Anträge der Landesgruppen und der Bundesleitung des ÖWB,
- (5)
Änderung der Satzungen des ÖWB,
- (6)
freiwillige Auflösung des ÖWB und Bestimmung über das Vereinsvermögen.

§ 16 AUSFERTIGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

(1)
Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖWB bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs.

(2)
Der Präsident kann den Generalsekretär ermächtigen, Schriftstücke, die laufende Angelegenheiten betreffen, in seinem Auftrag zu unterzeichnen.

§ 17 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

(1)
Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis auf Bundesebene werden vor dem Schiedsgericht ausgetragen. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesgruppen, zwischen verschiedenen Landesgruppen oder zwischen Mitgliedern und/oder Landesgruppen und der Bundesorganisation und/oder deren Organen.

(2)
Das Schiedsgericht besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten ständigen Mitglied des Schiedsgerichts als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die im Streitfall von jedem Streitteil dem Vorsitzenden schriftlich namhaft gemacht werden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts auf Bundesebene dürfen keine andere Funktion im ÖWB auf Bundesebene bekleiden. Im Falle der Befangenheit des gewählten ständigen Mitglieds des Schiedsgerichtes wird dieses im konkreten Fall vom gewählten Ersatzmitglied als Vorsitzender vertreten.

(3)
Jeder Streitteil kann sich aus den in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern des ÖWB darüber hinaus einen vertrauten Vertreter wählen, der ihn bei Schiedsgerichtsverfahren vertritt. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

(4)
Der Entscheid des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

(5)
Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder und nach Gewährung des Parteiengehörs.

§ 18 SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DER LANDESGRUPPEN

(1)
Die Landesgruppen haben ihren Sitz nach Möglichkeit am Sitz der Landesregierung und erstrecken ihre Tätigkeit auf das zuständige Bundesland. Die Landesgruppen tragen den Namen »Österreichischer Wirtschaftsbund, Landesgruppe ...«. Sie können als Kurzbezeichnung die Bezeichnung »Wirtschaftsbund« mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland führen (wie zB Salzburger Wirtschaftsbund oder Wirtschaftsbund Wien).

(2)
Sie sind berufen, alle Angelegenheiten, die das Interesse der Mitglieder ihres Wirkungsbereiches betreffen, zu besorgen und mit den Behörden und öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpern ihres Wirkungsbereiches zu verhandeln.

(3)
Die Landesgruppen können für die Mitglieder ihres Wirkungsbereiches Unterstützungsfonds (§ 3, f) errichten.

§ 19 MITTEL UND GELDMITTEL DER LANDESGRUPPEN

(1)
Die Landesgruppen sind ermächtigt, zur Erreichung der Ziele des ÖWB, die im § 3 angegebenen Mittel innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches anzuwenden.

(2)
Einkünfte aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie durch Sonderbeiträge der Mandatare und sonstige vom ÖWB in Körperschaften oder anderen Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Personen.

§ 20 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER GEGENÜBER DER LANDESGRUPPE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber ihrer Landesgruppe ergeben sich sinngemäß aus § 7 der Satzungen.

C) BESTIMMUNGEN ÜBER ORGANE DER LANDES-, BEZIRKS- UND ORTSGRUPPEN

§ 21

ORGANE DER LANDESGRUPPEN

Die Organe der Landesgruppen sind:

- a) der Landesgruppenobmann
- b) der Landesgruppenvorstand
- c) die Landesgruppenleitung
- d) die ÖWB-Arbeitsgemeinschaft im Landtag
- e) die Landesgruppenkonferenz
- f) die Landesgruppenhauptversammlung
- g) das Schiedsgericht

§ 21a

Die weitere Unterteilung der Landesgruppen in regionale Gliederungen, die Festlegung von deren Wirkungsbereich, Aufgaben, Befugnissen und Gremien richten sich nach diesem Statut, sofern eine Landesgruppe nicht selbst in ihrem Statut mit Zustimmung des Präsidiums des ÖWB eine davon abweichende Regelung bzw. Gliederung vorsieht.

§ 22

ORGANE DER BEZIRKSGRUPPEN

- a) der Bezirksgruppenobmann
- b) der Bezirksgruppenvorstand
- c) die Bezirksgruppenleitung
- d) die Bezirksgruppenhauptversammlung

§ 23

ORGANE DER ORTSGRUPPEN

- a) der Ortsgruppenobmann
- b) der Ortsgruppenvorstand
- c) die Ortsgruppenleitung
- d) die Ortsgruppenvollversammlung

D) BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND DEREN WIRKUNGSBEREICH

§ 24

DER LANDESGRUPPENOBMANN

- a) Der Landesgruppenobmann und der Wirtschaftsbunddirektor (§§ 25 Abs. 1 lit. C; 30) bilden das Leitungsorgan der Landesgruppe gemäß § 5 Abs. 3 VerG. Die mit ihrer Funktion verbundenen Zuständigkeiten bleiben gewahrt.
- b) Der Landesgruppenobmann vertritt in seinem Wirkungsbereich den ÖWB nach außen, insbesondere in der Österreichischen Volkspartei, bei der Landesregierung und den Interessenvertretungen.
- c) Der Landesgruppenobmann beruft die Sitzungen des Landesgruppenvorstandes, der Landesgruppenleitung, die Landesgruppenkonferenz und die Landesgruppenhauptversammlung ein. Er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe verantwortlich.
- d) Sein weiterer Wirkungsbereich bestimmt sich sinngemäß nach § 13 Abs. (3) und (4).

§ 25

DER LANDESGRUPPENVORSTAND

(1)

Der Landesgruppenvorstand besteht aus:

- a) dem Landesgruppenobmann und seinen Stellvertretern,
- b) dem Finanzreferenten,
- c) dem Wirtschaftsbunddirektor,
- d) im Bedarfsfalle können bis zu vier weitere Mitglieder über Vorschlag des Landesgruppenobmannes vom Vorstand mit Sitz und Stimme kooptiert werden.

(2)

Wirkungsbereich des Landesgruppenvorstandes:

- a) Der Landesgruppenvorstand bestellt über Vorschlag des Landesgruppenobmannes und im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsbunddirektor.
- b) Der Landesgruppenvorstand setzt im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 den Mitgliedsbeitrag sowie die Sonderbeiträge nach § 19 Abs. 2 fest.
- c) Der Landesgruppenvorstand beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Landesgruppenhauptversammlung, der Landesgruppenkonferenz, der Landesgruppenleitung und dem Landesgruppenobmann vorbehalten sind.

§ 26

DIE LANDESGRUPPENLEITUNG

(1)

Die Landesgruppenleitung besteht aus:

- a) dem Landesgruppenvorstand,
- b) dem ÖWB-Mitglied, das Präsident der Wirtschaftskammer ist; wenn der Kammerpräsident nicht ÖWB-Mitglied ist, tritt an seine Stelle das ÖWB-Mitglied, das Vizepräsident ist,
- c) dem Kammerdirektor der Wirtschaftskammer, sofern er ÖWB-Mitglied ist,
- d) allen Bezirksgruppenobmännern der Landesgruppe (politischer Bezirk) (Hauptbezirk),
- e) allen ÖWB-Mitgliedern, die über Vorschlag des ÖWB Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung sind und im Gebiet der Landesgruppe ihren Wohnsitz haben,
- f) allen ÖWB-Mitgliedern, die über Vorschlag des ÖWB in den Nationalrat, den Bundesrat oder den Landtag gewählt und ihren Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Landesgruppe haben oder im Land gewählt wurden,
- g) im Bedarfsfalle können über Vorschlag des Landesgruppenobmannes bis zu sechs weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme von der Landesgruppenleitung kooptiert werden.

(2)

Wirkungsbereich der Landesgruppenleitung:

- a) Die Landesgruppenleitung wird nach Möglichkeit alle zwei Monate vom Landesgruppenobmann einberufen.
- b) Der Landesgruppenobmann legt der Landesgruppenleitung einen politischen Bericht vor.
- c) Die Landesgruppenleitung kann Aktionen im Dienst des ÖWB und der Wirtschaft beschließen und trägt für deren Finanzierung Sorge.
- d) Die Landesgruppenleitung beantragt die Verleihung von Julius-Raab-Ehrenmedaillen.
- e) Die Landesgruppenleitung behandelt die von der Landesgruppenkonferenz zugewiesenen Anträge und Resolutionen.

§ 27

DIE ÖWB-ARBEITSGEMEINSCHAFT IM LANDTAG

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB und auf Grund einer Wahl in den Landtag gewählt wurden,
- b) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB Mitglieder der Landesregierung sind,
- c) die ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des Obmannes der Arbeitsgemeinschaft von der Arbeitsgemeinschaft kooptiert werden.

§ 28

DIE LANDESGRUPPENKONFERENZ

(1)

Der Landesgruppenkonferenz gehören an:

- a) die Mitglieder der Landesgruppenleitung,
- b) alle ÖWB-Bezirksgruppenobmänner (Gerichtsbezirk),
- c) die ÖWB-Mitglieder, die Vizepräsidenten der Wirtschaftskammern sind,

- d) die Delegierten zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammern, soweit sie ÖWB-Mitglieder sind,
- e) die Vorsitzenden der Landesausschüsse der Vereinigungen und Zweigvereinigungen.

(2)

Wirkungsbereich der Landesgruppenkonferenz:

- a) Die Landesgruppenkonferenz beschließt Resolutionen zu gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Themen.
- b) Die Landesgruppenkonferenz beschließt Anträge an die Landesgruppenleitung.
- c) Die Landesgruppenkonferenz veranstaltet Enqueten und Fachvorträge in wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen.

§ 29

DIE LANDESGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG

(1)

Die Landesgruppenhauptversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Landesgruppenkonferenz,
- b) den Bezirksgruppenobmänner-Stellvertretern,
- c) den Ortsgruppenobmännern – an deren Stelle treten in Wien der Vorsitzende des Wiener Wirtschaftsrates und seine Stellvertreter –, den Vorsitzenden und den Stellvertretern der Bezirkswirtschaftsräte und den Landesberufsgruppenobmännern sowie in Tirol der Vorsitzende des Wirtschaftsrates und sein Stellvertreter und die Vorsitzenden und Stellvertreter der Bezirkswirtschaftsräte,
- d) den ÖWB-Mitgliedern, die Fachgruppenobmänner oder Fachgruppenobmänner-Stellvertreter sind,
- e) den Bezirksstellenobmännern der Kammer, soweit sie ÖWB-Mitglieder sind,
- f) den Bürgermeistern (in Wien Bezirksvorstehern), soweit sie ÖWB-Mitglieder sind,
- g) den Bezirksorganisationsreferenten.

(2)

Der Landesgruppenhauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Wahl des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter,
- b) Wahl des Landesfinanzreferenten
- c) Wahl eines ständigen Mitglieds des Schiedsgerichtes und eines Ersatzmitglieds,
- d) Entlastung des Landesgruppenvorstandes unter Einschluss des Rechnungsabschlusses, Behandlung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen der Mitglieder der Landesgruppenhauptversammlung.

(3)

Ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Zehntel jener Mitglieder, die der Landesgruppenhauptversammlung angehören, kann vom Landesgruppenobmann die Einberufung einer Landesgruppenhauptversammlung verlangen.

§ 30

DER WIRTSCHAFTSBUNDDIREKTOR

- a) Der Wirtschaftsbunddirektor wird über Vorschlag des Landesgruppenobmannes vom Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten des ÖWB bestellt.
- b) Der Wirtschaftsbunddirektor führt das Landesgruppensekretariat.
- c) Der Wirtschaftsbunddirektor hat für die ordnungsgemäße administrative und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der leitenden Organe Sorge zu tragen und ist dem Landesgruppenobmann verantwortlich.

§ 31

DER BEZIRKSGRUPPENOBMANN

- a) Der Bezirksgruppenobmann vertritt in seinem Wirkungsbereich den ÖWB nach außen, insbesondere bei den Bezirksverwaltungsbehörden und in der Österreichischen Volkspartei.
- b) Der Bezirksgruppenobmann beruft die Sitzungen des Bezirksgruppenvorstandes, der Bezirksgruppenleitung und die Bezirksgruppenhauptversammlung ein. Er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe verantwortlich.
- c) Sein weiterer Wirkungsbereich bestimmt sich sinngemäß nach § 13, Abs. (3) und (4).

§ 32

DER BEZIRKSGRUPPENVORSTAND

(1)

Dem Bezirksgruppenvorstand gehören an:

- a) der Bezirksgruppenobmann und sein(e) Stellvertreter,
- b) der Bezirksstellenobmann (in Wien Geschäftsstellenobmann) der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, sofern er ÖWB-Mitglied ist,
- c) der Bezirksorganisationsreferent,
- d) der Bezirksstellenleiter (in Wien Geschäftsstellenleiter) der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, soweit dieser ÖWB-Mitglied ist,
- e) im Bedarfsfalle können bis zu drei weitere Mitglieder über Vorschlag des Bezirksgruppenobmannes vom Bezirksgruppenvorstand mit Sitz und Stimme kooptiert werden.

(2)

Wirkungsbereich des Bezirksgruppenvorstandes:

Der Bezirksgruppenvorstand beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Bezirksgruppenhauptversammlung, der Bezirksgruppenleitung und dem Bezirksgruppenobmann vorbehalten sind.

§ 33

DIE BEZIRKSGRUPPENLEITUNG

(1)

Der Bezirksgruppenleitung gehören an:

- a) der Bezirksgruppenvorstand,
- b) die Ortsgruppenobmänner (für Wien sind weitere ÖWB-Mitglieder, deren Zahl von der Landesgruppenleitung bestimmt wird, in die Bezirksgruppenleitung zu wählen),
- c) die Mitglieder des Bezirksstellenausschusses (in Wien Geschäftstellenausschuss), der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer, soweit diese ÖWB-Mitglieder sind,
- d) alle ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB in den Nationalrat, den Bundesrat oder den Landtag gewählt wurden und ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks haben,
- e) in den Städten mit eigenem Statut diejenigen ÖWB-Mitglieder, die über Vorschlag des ÖWB in den Gemeinderat gewählt wurden.

(2)

Wirkungsbereich der Bezirksgruppenleitung:

- a) die Bezirksgruppenleitung wird nach Möglichkeit alle zwei Monate vom Bezirksgruppenobmann einberufen;
- b) der Bezirksgruppenobmann legt der Bezirksgruppenleitung einen politischen Bericht vor;
- c) die Bezirksgruppenleitung behandelt die von der Bezirksgruppenhauptversammlung zugewiesenen Anträge und Resolutionen.

§ 34

DIE BEZIRKSGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG

(1)

Die Bezirksgruppenhauptversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Bezirksgruppenleitung,
- b) den Ortsgruppenobmann-Stellvertretern,
- c) den Bürgermeistern und Vizebürgermeistern, die ÖWB-Mitglieder sind,
- d) den Delegierten aus den Ortsgruppen, wobei für je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter zu entsenden ist (für Wien erlässt die Landesgruppenleitung eine Sonderregelung).

(2)

Der Bezirksgruppenhauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Wahl des Bezirksgruppenobmannes und seines(er) Stellvertreter(s),
- b) Entlastung des Bezirksgruppenvorstandes,
- c) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen der Mitglieder der Bezirksgruppenhauptversammlung.

§ 35

DER BEZIRKSORGANISATIONSRREFERENT

- a) Der Bezirksorganisationsreferent führt das Bezirksgruppensekretariat.
- b) Der Bezirksorganisationsreferent hat für die ordnungsgemäße administrative und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der leitenden Organe Sorge zu tragen und ist dem Bezirksgruppenobmann in dieser Hinsicht verantwortlich.

§ 36

DER ORTSGRUPPENOBMANN

- a) Der Ortsgruppenobmann vertritt in seinem Wirkungsbereich den ÖWB nach außen, insbesondere bei der Gemeinde und anderen Verwaltungskörperschaften und in der Österreichischen Volkspartei.
- b) Der Ortsgruppenobmann beruft die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenleitung und die Ortsgruppenvollversammlung ein. Er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe verantwortlich.
- c) Sein weiterer Wirkungsbereich bestimmt sich sinngemäß nach § 13 Abs. (3) und (4).

§ 37

DER ORTSGRUPPENVORSTAND

(1)

Dem Ortsgruppenvorstand gehören an:

- a) der Ortsgruppenobmann und sein(e) Stellvertreter,
- b) der Schriftführer,
- c) im Bedarfsfall können bis zu zwei weitere Mitglieder über Vorschlag des Ortsgruppenobmannes mit Sitz und Stimme kooptiert werden.

(2)

Wirkungsbereich des Ortsgruppenvorstandes:

Der Ortsgruppenvorstand beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Ortsgruppenvollversammlung, der Ortsgruppenleitung und dem Ortsgruppenobmann vorbehalten sind.

§ 38

DIE ORTSGRUPPENLEITUNG

(1)

Der Ortsgruppenleitung gehören an:

- a) der Ortsgruppenvorstand,
- b) die ÖWB-Mitglieder, die im Gebiet der Ortsgruppe eine Gemeindefunktion bekleiden;
- c) im Bedarfsfalle können über Vorschlag des Ortsgruppenobmannes bis zu sechs weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme kooptiert werden.

(2)

Wirkungsbereich der Ortsgruppenleitung:

- a) die Ortsgruppenleitung wird nach Möglichkeit alle zwei Monate vom Ortsgruppenobmann einberufen,
- b) die Ortsgruppenleitung bestellt über Vorschlag des Ortsgruppenobmannes den Schriftführer,
- c) der Ortsgruppenobmann legt der Ortsgruppenleitung einen politischen Bericht vor,
- d) die Ortsgruppenleitung behandelt die von der Ortsgruppenvollversammlung zugewiesenen Anträge und Resolutionen.

§ 39

DIE ORTSGRUPPENVOLLVERSAMMLUNG

(1)

Der Ortsgruppenvollversammlung gehören an:
alle ÖWB-Mitglieder der Ortsgruppe.

(2)

Der Ortsgruppenvollversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Wahl des Ortsgruppenobmannes und seines(er) Stellvertreter(s),
- b) Entlastung des ÖWB-Ortsgruppenvorstandes,
- c) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen der Mitglieder der Ortsgruppenvollversammlung.

E) BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 40

AUSFERTIGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

(1)

Ausfertigungen und Bekanntmachungen jeder Landesgruppe bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Wirtschaftsbunddirektors (Geschäftsführers).

(2)

Die Bestimmungen des § 16 Abs. (2) gelten sinngemäß.

§ 41

SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

(1)

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, für die nicht das Schiedsgericht auf Bundesebene zuständig ist (§ 17), werden vor dem Schiedsgericht derjenigen Landesgruppe ausgetragen, deren Mitglieder bzw. Organe die jeweilige Streitigkeit betrifft.

(2)

Das Schiedsgericht besteht aus dem von der Landesgruppenhauptversammlung gewählten ständigen Mitglied des Schiedsgerichts als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die im Streitfall von jedem Streitteil dem Vorsitzenden schriftlich namhaft gemacht werden. Alle Mitglieder dürfen in der jeweiligen Landesgruppe keine andere Funktion bekleiden. Im Falle der Befangenheit des gewählten ständigen Mitglieds des Schiedsgerichts wird dieses im konkreten Fall vom gewählten Ersatzmitglied als Vorsitzender vertreten.

(3)
Jeder Streitteil kann sich aus den in der Landesgruppenhauptversammlung stimmberechtigten Mitgliedern des ÖWB darüber hinaus einen vertrauten Vertreter wählen, der ihn bei Schiedsverfahren vertritt. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

(4)
Der Entscheid des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

(5)
Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder und nach Gewährung des Parteiengehörs.

§ 42 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

(1)
Sämtliche aus mehreren Personen bestehenden Organe des ÖWB, der Landesgruppen, Vereinigungen und Zweigvereine sind nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden und in dessen Anwesenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2)
Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei geheimer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3)
Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter, des Bezirksgruppenobmannes und seiner Stellvertreter und des Ortsgruppenobmannes und seines(er) Stellvertreter(s) sind geheim durchzuführen.

(4)
Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

§ 43 FUNKTIONSPERIODE

(1)
Die Dauer sämtlicher Funktionen beträgt vier Jahre.

(2)
Sollte die statutengemäß fällige Neuwahl eines Organs nicht fristgerecht einberufen werden, so geht das Einberufungsrecht nach zwei Monaten auf das übergeordnete Organ über.

§ 44 GÄSTE, AUSSCHÜSSE UND EXPERTENGRUPPEN

(1)
Sämtliche Organe sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.

(2)
Sämtliche Organe sind berechtigt, Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Expertengruppen einzusetzen, deren Beschlüsse als Anträge an das Organ, das sie eingesetzt hat, gelten.

§ 45

KOOPTIERUNG

(1)

Sämtliche Organe des ÖWB, der Landesgruppen, Vereinigungen und Zweigvereine sind berechtigt, vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheidende Mitglieder durch Kooptierung bis zum Ende der Funktionsperiode zu ersetzen.

(2)

Von der in Punkt (1) bestimmten Regelung sind ausgenommen: der Präsident, die Landesgruppenobmänner, die Obmänner der Bezirksgruppen und die Ortsgruppenobmänner.

§ 46

MANDATARE, FUNKTIONÄRE UND DIENSTNEHMER

(1)

Mandatare, Funktionäre und Dienstnehmer des ÖWB sind verpflichtet, Einladungen des Präsidenten zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.

(2)

In allen vom ÖWB einberufenen Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen führt grundsätzlich der Präsident, bzw. ein von ihm beauftragter Funktionär den Vorsitz.

(3)

Die unter Abs. (1) und (2) getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Landes-, Bezirks- und Ortsebene.

§ 47

SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

(1)

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen oder die freiwillige Auflösung des ÖWB oder einzelner Landesgruppen, Vereinigungen und Zweigvereine ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung des ÖWB sowie eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2)

Im Falle freiwilliger Auflösung ist im bezüglichen Beschluss auch die Verwendung des Vereinsvermögens zu regeln. Im Falle behördlicher Auflösung von Landesgruppen, Vereinigungen und Zweigvereinen fällt das Vereinsvermögen dem ÖWB zu. Wenn der ÖWB behördlich aufgelöst wird, bestimmen die Personen, die dem letzten Präsidium angehört haben, die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 48

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Satzungen erstreckt sich auch auf die ÖWB-Landesgruppen. Detaillierte Regelungen (zB in einer Geschäftsordnung) für den jeweiligen Wirkungsbereich sind in Abstimmung mit dem Präsidium zulässig.

Dieses Statut tritt mit 27. Februar 2016 in Kraft.

Alle in den Satzungen verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäß sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Beschlossen von der 19. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Wirtschaftsbundes am 27. Februar 2016.

Medieninhaber	Österreichischer Wirtschaftsbund (ZVR-Zahl 925203396)
Verlagsort	Wien
Hersteller	Ferdinand Berger & Söhne GmbH
Herstellungsort	Horn



WIRTSCHAFTSBUND

www.wirtschaftsbund.at



www.facebook.com/WirtschaftsbundOesterreich



www.instagram.com/wirtschaftsbund_oesterreich